

(Aus dem Gerichtsmedizinischen Institut der Universität Kopenhagen.  
Direktor: Professor Dr. med. Knud Sand.)

## Blutgruppenbestimmung in Paternitätsachen. (Die ersten 500 Sachen des Institutes<sup>1</sup>.)

Von  
**Knud Sand, W. Munek und T. G. Knudtzon.**

*Paternitätsachen* sind infolge ihrer Beschaffenheit und auf Grund ihrer Häufigkeit für das Gerichtswesen überaus wichtige Sachen. Da sie zugleich im eigentlichsten Sinne auf biologischen Momenten (Befruchtung, Schwangerschaftsdauer usw.) beruhen, knüpfen sich fast immer ärztliche Aussagen und Untersuchungen daran; in der Geschichte des Rechts und der Gerichtsmedizin gehören Paternitätsachen daher auch zu den ersten, wo Ärzte und Juristen zu gemeinsamer Arbeit zusammengekommen sind.

Paternitätfragen haben nicht nur juristische, sondern auch historische und biologisch-ärztliche Bedeutung, weshalb es Interesse bieten dürfte, sie unter breiteren theoretischen Formen zu betrachten, zumal sie in hohem Grade national geprägt sind und es kaum 2 Länder geben dürfte, wo man ihnen gegenüber theoretisch oder praktisch den nämlichen Standpunkt vertritt. Wir beabsichtigen, die vorliegende Abhandlung auf eine einzelne biologische Untersuchungsmethode, die *Blutgruppenbestimmung*, zu beschränken, wobei wir hauptsächlich dänische Verhältnisse ins Auge fassen, wenngleich wir den Fragen hier und da durch Besprechung ausländischer Verhältnisse einen breiteren Rahmen geben werden.

Der Zweck dieser Abhandlung ist die Bearbeitung der Ergebnisse der Blutgruppenbestimmung in den ersten 500 *Paternitätsachen*, die dem Institut vorgelegen haben; in den ersten 300 Sachen werden zur Beleuchtung der Bedeutung der Blutgruppenmethode zugleich die Resultate ihres gerichtlichen Verlaufs herangezogen werden.

Wenn man nach *dänischem Recht* Alimentierungsansprüche für außerehelich geborene Kinder gegen einen Mann geltend machen will, muß man Beweise dafür liefern, daß er wirklich der Vater des betreffenden Kindes sein kann. Nach der bisher üblichen Praxis war der wichtigste Beweis der, daß der Mann zur Zeit der

<sup>1</sup> In anderer Form — über die ersten 300 Sachen — in Nordisk Medicinsk Tidsskrift 1930, Nr 2, am 11. I. 1930 veröffentlicht.

Erzeugung, d. h. in dem Zeitraum, innerhalb dessen ein bestimmtes Kind, unter Berücksichtigung seines Zustandes bei der Geburt (Reife) und allgemeiner Regeln für die Schwangerschaftsdauer, mutmaßlich erzeugt worden ist, der Kindesmutter beigewohnt hat. Gestehst der Beschuldigte das ein, so wird er zur Zahlung von Alimenten verurteilt. Wenn die Kindesmutter in der Empfängniszeit mit mehreren Männern geschlechtlich verkehrt hat und es deshalb unsicher ist, wer von ihnen der Vater ist, können sie alle in den Prozeß einbezogen und jeder von ihnen verurteilt werden, solidarisch für den Gesamtbetrag zu haften. Wenn nach den eingeholten Erkundigungen „überwiegende Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß einer von mehreren Verklagten nicht der Vater sein kann, da er lediglich durch Abweichung von den üblichen Zeitfristen als solcher zu betrachten ist, ist ihm die Zahlung von Alimenten zu erlassen“ (Gesetz Nr. 130 vom 27. V. 1908, § 14, Abs. 3).

Die Feststellung des Zeitpunktes der Zeugung und des vollzogenen Beischlafes ist deshalb in Paternitätsachen stets der wichtigste Punkt gewesen. Die Zeugungszeit wird in Dänemark nach der vom staatlichen Gerichtsärzterat ausgearbeiteten Praxis in der Regel auf einen Zeitraum von etwa 2 Monaten festgesetzt, d. h. je 1 Monat vor und nach demjenigen Datum, das man erhält, wenn man 270 Tage von dem Geburtstage des Kindes an rückwärts rechnet. Das gilt allerdings lediglich für völlig ausgetragene Kinder von 3500 g Gewicht, während die Dauer der Schwangerschaft je nach dem höheren oder niedrigeren Gewicht des Kindes bei der Geburt abgekürzt oder verlängert wird.

Die bislang gültige Gesetzesregel, daß alle diejenigen Männer, von welchen als erwiesen zu betrachten ist, daß sie in der Empfängniszeit der ledigen Kindesmutter beigewohnt haben, zur Zahlung von Alimenten verurteilt werden, ist vielfach als Ungerechtigkeit empfunden worden. Es handelt sich dabei namentlich um diejenigen Fälle, wo die Kindesmutter bestimmt behauptet, sie habe nach dem Beischlaf mit einem der Beschuldigten ganz normal menstruiert, ferner um die Fälle, wo behauptet wird, die Samenergießung sei außerhalb der Geschlechtsenteile der Kindesmutter erfolgt, oder wo Vorbeugungsmittel angewandt worden sind.

In „Ehesachen“ (d. h. in den die Vaterschaft in der Ehe geborener Kinder betreffenden Sachen), wo der Satz „Pater est quem nuptiae demonstrant“ bislang als gerichtliche Leitregel gegolten hat, ist es von dem Ehemann vielfach als dem Rechtsgefühl widersprechend empfunden worden, wenn das Kind durch Rechtspruch für ethelich erklärt wurde, sobald auch nur der geringste Verdacht vorlag, daß der Ehemann in der Zeugungszeit der Frau beigewohnt hatte, auch wenn es noch so unwahrscheinlich war.

Angesichts dieser Unzufriedenheit mit den Entscheidungen in Paternitätsachen muß zugegeben werden, daß sie in mancher Hinsicht begründet ist. Ohne auf Spezialfragen einzugehen, muß man sagen, daß die beiden Faktoren, auf die das Hauptgewicht gelegt wird, nämlich die Feststellung von Beischlafzeit (speziell vielleicht besonderen Beischlafsverhältnissen) und Empfängniszeit in Wirklichkeit höchst unsicher sind. Die Feststellung der Beischlafverhältnisse hängt von den bewußt oder unbewußt oft ganz falschen Erklärungen der Beteiligten ab. Die Feststellung der Schwangerschaftsdauer, und damit der Empfängniszeit, beruht wesentlich auf der einerseits rein subjektiven Beurteilung einer Reihe von Reifezeichen durch die Hebamme, andererseits auf objektiven Feststellungen insbesondere des Gewichts, die schon auf Grund der noch vielfach benutzten ungenauen Waagen (z. B. Federwaagen) in vielen Fällen unrichtig sind. Ein Fehler von nur ein paar Hundert Gramm im Gewicht ist imstande, die Zeugungszeit um mehrere Tage zu verschieben und mögliche Väter mit einzubeziehen oder auszuschalten.

Daraus geht bereits hervor, daß die für den gerichtlichen Entscheid in Paternitätsachen gültige Basis mit großen Fehlermöglichkeiten behaftet ist, die in Wirklichkeit erheblich größer sind als die den meisten allgemein-biologischen Untersuchungsmethoden anhaftenden.

Man ist deshalb in der Paternitätforchung seit langer Zeit bestrebt gewesen, andere Methoden ausfindig zu machen und da der Gedanke nun nahelag, beim Kinde nach erblichen Eigenschaften zu forschen, die eine bestimmte Abstammung positiv zu beweisen vermöchten, zu untersuchen, ob der oder die angeblichen Kindesväter im Besitze ähnlicher Eigentümlichkeiten wären.

Von solchen mutmaßlich erblichen Eigentümlichkeiten mögen genannt sein: Die allgemeine äußere Ähnlichkeit, verschiedene relative Körpermaße, Farbe und Beschaffenheit des Haares (ob kraus oder glatt), das Verhalten der Haarwirbel, Stellung und Farbe der Augen, Form des Kopfes, des Gesichtes und der Hände usw., von solchen Eigentümlichkeiten, die auf Rassenunterschieden (z. B. der Hautfarbe) beruhen, ganz zu schweigen. Ferner erbliche Mißbildungen und Krankheiten. Alle diese verschiedenen Verhältnisse können für die Vaterschaftsbestimmung hin und wieder Bedeutung erlangen und werden in der Tat auch an einigen Orten bei der Beurteilung berücksichtigt; eingehende Untersuchungen haben aber bewiesen, daß sie als allgemein brauchbares Mittel nicht in Betracht kommen können.

Besondere Erwartungen hat man eine Zeitlang an die Papillarmuster der Finger, die „Fingerabdrücke“, geknüpft. *Kristine Bonnevie*, die sich auf diesem Gebiete sehr eingehend betätigt hat, wies im Jahre 1924 nach, daß zweierlei bei den Papillarmustern zweifelsohne als erblich zu betrachten ist, nämlich 1. ihre zirkuläre oder elliptische Form und 2. der sogenannte „quantitative Wert“ der Muster. *Bonnevies* Untersuchungen sind Gegenstand vieler Erörterungen gewesen, und auf Grund ihrer zum Teil mißverstandenen Schematisierung sind die Verhältnisse der Papillarmuster in Deutschland und Österreich mehrfach in Gerichtssachen benutzt worden. *Bonnevie* hat indessen selbst (1927 und später) vor einer übereliten Benutzung derselben in Strafsachen gewarnt, und *Müller* und *Ting* (1928) vertreten einen ähnlichen Standpunkt.

Im großen ganzen haben alle diese Bestrebungen, neue Beweismittel in Paternitätsachen ausfindig zu machen, keine hervorragenden Ergebnisse gezeitigt und man mußte ständig nach anderen Umschau halten, weil die geltende ärztliche Basis bei der Entscheidung von Vaterschaftssachen ständig als völlig unzulänglich und unbefriedigend betrachtet werden mußte.

Es wurden deshalb, als man vor einigen Jahren, um den besagten Mängeln eventuell abzuhelpfen, Blutgruppenbestimmungen in Paternitätsachen in Gebrauch nahm, allerseits große Erwartungen daran geknüpft.

Die theoretische Grundlage für die Benutzung der Blutgruppenbestimmungen in derlei Sachen und die Schlüsse, die man aus den Bestimmungen ziehen kann, sind so bekannt, daß es sich erübriggt, sie hier zu wiederholen; wir werden im folgenden nur gelegentlich die Punkte nennen, die für die besonderen Erwägungen des Institutes in bezug auf

die Technik und die aus den Gruppenbestimmungen gezogenen Schlüsse maßgebend gewesen sind. Im übrigen verweisen wir auf die besonders in Deutschland und Österreich über diese Verhältnisse veröffentlichten zahlreichen Arbeiten (*Landsteiner, v. Dungern* und *Hirschfeld, Schiff, Lattes, Bernstein* u. a.) und in Dänemark besonders auf die von *E. W. Johannsen, Morville, O. Thomsen* u. a.)

*Die Blutgruppenbestimmung als Beweismittel in Paternitätsachen* wurde unseres Wissens zum ersten Male im Jahre 1924, hier in Dänemark zum ersten Male im Jahre 1926 benutzt.

Die Methode wurde in den verschiedenen Ländern in überaus verschiedener Ausdehnung benutzt, und das hing u. a. von dem Standpunkte ab, den die Gesetzgebung dieser Form von Beweisführung gegenüber vertrat.

In den romanischen Ländern (*Frankreich, Italien*) hat der „Code Napoléon“ („Pater semper incertus“) im Prinzip immer noch das Übergewicht. Abgesehen von ganz besonderen Fällen gestattet und erkennt das Gesetz in diesen Ländern den biologischen Beweis der Vaterschaft nicht an.

In anderen Ländern läßt die Gesetzgebung hingegen eine freiere Form der Beweisführung zu. Besonders in den germanischen Ländern werden deshalb zahlreiche Paternitätsachen bei den Gerichtshöfen anhängig gemacht. Das deutsche Gesetz z. B. ist den Blutgruppenbestimmungen als Beweismittel besonders günstig, da die Fragestellung folgende ist: Ist es „offenbar unmöglich“, daß N. N. Vater des Kindes sein kann? Und eben diese Frage ist es, die bei der Blutgruppenuntersuchung in gewissen Fällen mit „Ja“ beantwortet werden kann.<sup>1</sup> Bei weitem an den meisten Orten des Auslandes werden die offiziellen Untersuchungen in diesen Sachen, ebenso wie hier in Dänemark, den gerichtsmedizinischen Instituten überwiesen. Am 17. IX. 1926 erließ das bayerische Justizministerium eine Verfügung, worin die Aufmerksamkeit darauf gelenkt wurde, daß die gerichtsmedizinischen Institute an den bayerischen Universitäten zum Gebrauch in Kriminalsachen und „zum Nachweis, daß jemand nicht der Vater eines Kindes ist“, Blutgruppenbestimmungen ausführen. Eine ähnliche Verordnung erließ das württembergische Justizministerium am 9. XII. 1926. Darin wurden die Untersuchungen an „das medizinische Landesuntersuchungsamt“ in Stuttgart verwiesen. In Sachsen wurden die Blutgruppenuntersuchungen laut Bekanntmachung vom 7. VII. 1928 vom sächsischen Justizministerium an das Gerichtsmedizinische Institut in Leipzig verwiesen.

Das österreichische Justizwesen sandte am 8. XI. 1927 ein auf diese Verhältnisse bezügliches Rundschreiben aus. Darin wurde u. a. verfügt, daß die Blutgruppenuntersuchungen durch Prüfung gegenüber Testsera und Testblutkörperchen ausgeführt werden müssen, daß sie am liebsten nicht vorzunehmen sind, bevor das Kind 4 Monate alt ist und schließlich, daß sie an den gerichtsmedizinischen Instituten in Wien, Graz und Innsbruck zu geschehen haben.

Auch in der Schweiz finden Blutgruppenbestimmungen in Vaterschaftsachen Verwendung.

<sup>1</sup> In bezug auf die Diskussion darüber, wie dieser Gesetzausdruck sowie die deutsche Ansicht von diesen Sachen im großen und ganzen aufzufassen sind, wird auf *Otto v. Franqué, Dtsch. Z. gerichtl. Med.* **14**, 11 (1924), (Zur Frage der „offenbaren Unmöglichkeit“ [Paternitätsfrage]) und auf *Schiff, Med. Welt* **1929**, Nr 34, verwiesen.

In Sowjetrußland wurde die Methode im Jahre 1926 als Beweis in Paternitätsfragen verboten, weil man sie nicht für verlässlich genug hielt, aber bereits 1927 wechselte man den Standpunkt und führte sie wieder ein.

*Schiff* (l. c.) hat Aufschlüsse über den Umfang der Benutzung von Blutgruppenbestimmungen in Deutschland sowie zum Teil im Auslande gesammelt und teilt auf Grundlage derselben mit, in Deutschland allein seien Blutgruppenuntersuchungen in etwa 5000 Prozessen ausgeführt worden. *Werkpartner* veranschlagt ihre Zahl auf etwa 1500 in Österreich. In Danzig betrug die Zahl 126 (*Schiff*). In Dänemark lagen zu dem Zeitpunkte etwa 400 Sachen vor.

*Schiff*, und mit ihm die Mehrzahl der ausländischen Blutgruppenforscher, legen ihren Erklärungen hinsichtlich der Vaterschaftsmöglichkeiten *Bernsteins* Erblichkeitsformel zugrunde, und *Schiff* führt zur Stütze dieses Standpunktes an, daß aus den letzten Jahren verlässliche Untersuchungen von 10092 Müttern mit 12943 Kindern ohne eine einzige Ausnahme von *Bernsteins* Erblichkeitsformel vorliegen.

Im Jahre 1929 soll nach *Schiff* in Deutschland ein gewisser Rückgang in der Zahl der Blutgruppenbestimmungen in Paternitätsachen erfolgt sein, und zwar offenbar auf Grund des abweisenden Standpunktes, den der 8. Senat des Kammergerichts der Blutgruppenmethode gegenüber in den Jahren 1927 und 1928 vertrat. Diesem Standpunkte des Kammergerichts wurde allerdings nicht nur naturwissenschaftlicher- sondern auch juristischerseits energisch entgegengetreten und auch andere Oberlandesgerichte und Senate des Kammergerichts haben Abstand davon genommen.

In bezug auf die skandinavischen Länder<sup>1</sup> sei folgendes mitgeteilt:

*Schweden*: Hier hat die Blutgruppenbestimmung seit 1926 Anwendung gefunden und als Beweismittel in Paternitätsachen immer größere Bedeutung erlangt. Bis einschließlich 1928 sind Blutgruppenbestimmungen in Schweden in 131 Vaterschaftssachen benutzt worden.

Die Formulierung des schwedischen Gesetzes ist, ebenso wie die deutsche, der Benutzung der Blutgruppenbestimmung günstig, denn laut des Gesetzes vom 14. VI. 1917 betreffs außerehelich geborener Kinder ist *derjenige* als Vater des Kindes zu betrachten, der erweislich in der Zeugungszeit der Kindesmutter beiwohnt hat, es sei denn, daß es „offenbar“ ist, daß das Kind nicht durch diesen Beischlaf erzeugt worden sein kann (wie z. B. bei unzweifelhafter *Impotentia generandi*).

Die Blutgruppenuntersuchungen wurden in Schweden teils an den wissenschaftlichen Instituten (Kungl. Medicinalstyrelsens rättskemiska Lab., Pathol. Institutionen in Lund, Hygieniska Institutionen in Uppsala), teils auch von privaten Untersuchern ausgeführt, die letzteren Untersuchungen werden von der Medizinalbehörde aber nicht ohne weiteres anerkannt.

*Bernsteins* Erblichkeitsformel wird den abgegebenen Erklärungen allmählich immer mehr zugrunde gelegt, im allgemeinen aber legt man in Schweden bei den Aussagen über die Vaterschaft eine gewisse Zurückhaltung an den Tag. Rundschreiben oder Vorschriften in bezug auf die Blutgruppenuntersuchung gibt es z. B. nicht.

Das schwedische Reichsgericht sprach (am 16. V. 1928) einen angeblichen Kindesvater auf Grund seiner attestierten *Impotentia generandi* und der erfolgten Blutgruppenbestimmung, nach welcher seine Vaterschaft ausgeschlossen werden konnte, frei. Andererseits hat das Reichsgericht die Blutgruppenbestimmung

<sup>1</sup> Für diese Aufschlüsse sind wir den Herren Professoren *Ehrnrooth*, *Harbitz* und *Sjövall*, sowie den Medizinalbehörden in Norwegen und Schweden zu hohem Danke verpflichtet.

bislang nicht als absolut einziges Beweismittel in Paternitätsachen anerkannt, wobei es sich auf die etwas zurückhaltenden Aussprüche seitens der Medizinalbehörde beruft. Auch die niedrigeren Gerichtsinstanzen benutzen die Blutgruppenbestimmung *in Verbindung mit* anderen Indizienbeweisen als Beweismittel.

In *Norwegen* ist die Blutgruppenbestimmung als Beweismittel seit etwa 2½ Jahren (seit Anfang 1927) bis dato in etwa 20 Paternitätsachen benutzt worden. Es gibt dort keine besonderen Bestimmungen in bezug auf die Blutgruppenuntersuchung; als Vorsitzender der gerichtsmedizinischen Kommission lenkte Professor *Harbitz* die Aufmerksamkeit des Justizdepartements aber auf diese Sache und das Resultat war, daß der Medizinaldirektor im Herbst 1928 ein Rundschreiben aussandte, worin der Zweck dieser Untersuchungen mitgeteilt wurde, wie sie auszuführen und welche Ergebnisse davon zu erwarten sind. [Das Rundschreiben ist in der „*Tidsskrift for den norske Laegeforening*“ 48, 1141 (1928), abgedruckt.]

Als zur Vornahme dieser Untersuchungen kompetent sind vorläufig 3 Ärzte (*A. de Besche, H. F. Höst* und *G. Waaler*) anerkannt worden.

Nur in zweien der in Norwegen vor den Gerichten abgeurteilten Sachen hat die Ausschließung des angeblichen Kindesvaters durch Benutzung der Blutgruppenbestimmung stattgefunden. Beide Male erfolgte die Ausschließung sowohl auf Basis der *v. Dungern-Hirschfeldschen* als auch der *Bernsteinschen* Erblichkeitsformel. Hinsichtlich der alleinigen Verwendbarkeit von *Bernsteins* Erblichkeitsformel gehen die Ansichten in Norwegen noch auseinander.

In *Finnland* liegen bisher weder Gesetze noch justizministerielle Verfügungen oder Rundschreiben u. dgl. vor, die die Benutzung von Blutgruppenbestimmungen in Gerichtssachen vorsehen, trotzdem aus Finnland wertvolle Arbeiten über Blutgruppenfragen, insbesondere von *Osvald Steng*, vorhanden sind.

Als Beweismittel in Vaterschaftssachen hat die Blutgruppenbestimmung in Finnland somit noch keine Verwendung gefunden.

In *Dänemark* wurden Blutgruppenbestimmungen in Straf- und Paternitätsachen nur wenig benutzt, bis sie auf Anregung des staatl. Gerichtsärzterates durch das *Rundschreiben des Justizministeriums vom 19. IX. 1928* offiziell eingeführt und in das gerichtsmedizinische Institut der Universität zu Kopenhagen verlegt wurden, wo im großen ganzen alle die gerichtsmedizinischen Untersuchungen für Dänemark ausgeführt werden. Das Rundschreiben hat folgenden Wortlaut:

„Rundschreiben an die Präsidenten der Landesgerichte und des Kopenhagener Stadtgerichts, sämtliche Kreisrichter außerhalb Kopenhagens, an den Reichsadvokaten, die Staatsanwälte, an den Polizeipräsidenten in Kopenhagen sowie sämtliche Polizeimeister, betreffend die Vornahme von Blutgruppenbestimmungen zu gerichtlichem Gebrauch.“

Auf gegebene Veranlassung wird hierdurch die Aufmerksamkeit darauf gerichtet, daß Blutgruppenbestimmungen zu gerichtlichem Gebrauch sowohl in Strafverfahren als auch in Alimentations- und Paternitätsachen am *Gerichtsmedizinischen Institut der Universität* ausgeführt werden können.

In *Strafsachen* kann die Blutgruppenbestimmung zur Aufklärung darüber, ob das vorgefundene Blut von einem bestimmten Individuum herstammen kann oder nicht, benutzt werden. Wenn eine solche Untersuchung gewünscht wird, muß den betreffenden Personen oder Leichen Blut entnommen und dieses zusammen mit eventuell vorgefundenem Blut eingesandt werden.

In *Paternitäts- und Alimentationssachen* läßt sich nach der Blutgruppenbestimmung in nicht wenigen Fällen angeben, daß eine bestimmte Person *nicht* der Vater des Kindes sein kann; dagegen läßt sich nicht sagen, daß eine bestimmte Person der Vater *ist*, sondern lediglich, daß sie es sein *kann*. Zur Vornahme von Blutgruppenbestimmungen auf diesem Gebiete ist Blut von der Mutter, dem Kinde und den angeblichen Vätern erforderlich. In einer gewissen Anzahl Fälle wird es sich nach der Untersuchung des Blutes der Mutter und des Kindes als überflüssig erweisen, das Blut der angeblichen Väter zu untersuchen. Um einen Aufschub des Verfahrens zu verhüten, ist in der Regel doch stets Blut sowohl von der Mutter als auch von dem Kinde und den angeblichen Vätern einzusenden; wenn die Herbeischaffung von Blut von den Vätern Schwierigkeiten oder besondere Mühe verursacht, weil der Betreffende sich z. B. in einem anderen Gerichtsbezirk aufhält, kann die Einsendung vorläufig unterlassen werden, da das Institut, falls es sich nach der Untersuchung der eingesandten Blutproben zeigt, daß die Möglichkeit vorhanden ist, durch Untersuchung des Blutes der angeblichen Väter ein Resultat zu erzielen, alsdann selbst um Einsendung desselben ersuchen wird. — In der Regel hat die Blutgruppenbestimmung erst stattzufinden, wenn die Kinder einige Monate alt sind.

Das Blut wird durch einen örtlichen Arzt, eventuell durch den Kreisarzt, entnommen. Bei Erwachsenen wird das Blut am besten durch Aderlaß einer Armvene entnommen. Bei Kindern wird es durch einen an der gut gereinigten Ferse mit einem sterilen Messer ausgeführten Einstich entnommen.

Bei Leichen wird das Blut (am liebsten flüssig) am besten den großen Gefäßen entnommen.

Zur Untersuchung sind mindestens 2—3 ccm Blut von jedem Individuum erforderlich.

Das Blut wird in kleine, sterile Reagensgläser (z. B. vom Typus der gewöhnlichen Wassermann-Gläser mit Holzfutteral) übertragen und sogleich nach der Entnahme als *sorgfältig verpackter Expressbrief* an das Institut (Adr.: Frederik den 5. Vej Nr. 9, Kopenhagen Ø) abgesandt, damit es am anderen Morgen im Institut sein kann (nicht Sonntags). Um Verwechslungen zu verhüten, müssen die Gläser sorgfältig gekennzeichnet werden und der Arzt muß gleichzeitig Aufschluß darüber geben, auf welche Weise er die Identität der Personen ermittelt hat.

Von freien Blutungen (Blutlachen u. ä.) wird das Blut sobald wie möglich in Gläsern gesammelt, die sorgfältig verschlossen und eingesandt werden.

Blutflecke auf Zeug u. dgl. werden so bald wie möglich vor der Einwirkung von Licht und Luft geschützt und eingesandt.

Gleichzeitig mit den Blutproben sind eventuelle, die Sache betreffende Akten mit einzusenden.

Während es in Strafsachen auf dem Gutachten des Polizeimeisters beruhen muß, ob es je nach den Umständen für nötig gehalten wird, Blutgruppenbestimmungen zu veranlassen, sind solche in Prozessen über die Verpflichtung, Alimente zu zahlen, laut Gesetz Nr. 130 vom 27. V. 1908 (Alimentationssachen, vgl. Rechtspflege § 225, Nr. 8) nicht herbeizuschaffen, es sei denn, daß die Gerichtsbehörde im Einzelfall der Ansicht ist, in den sonstigen zuwege gebrachten Aufklärungen liege ein hinlängliches Material zur Entscheidung der Sache noch nicht vor.

Die Ausgaben bei den Untersuchungen, die für bis zu 3 Untersuchungen in einer und derselben Sache 15 Kr. und für jede weitere Untersuchung 5 Kr. betragen, sind in den beiden erwähnten Fällen als Delinquentenkosten zu bestreiten, jedoch so, daß sie, wenn das Urteil gefällt ist, eventuell bei demjenigen einzutreiben versucht werden, der zu den Prozeßkosten verurteilt wird.“

Dem staatl. „Gerichtsärzterat“ sind in den letzten Jahren wiederholt Sachen unterbreitet worden, in welchen Blutgruppenbestimmungen ausgeführt worden waren, mit der Bitte um ein Gutachten, ob der Rat der Konklusion der Gruppenbestimmungen beitreten könne. Es handelte sich besonders um Fälle, in denen ein oder mehrere Männer nach der Gruppenbestimmung von der Vaterschaft ausgeschlossen werden konnten. Der Gerichtsärzterat ist in denjenigen Fällen, wo die Gruppenbestimmung mit einer sicheren Technik ausgeführt worden war, der von den betreffenden Untersuchern abgegebenen Erklärung hinsichtlich der Vaterschaftsmöglichkeiten rückhaltlos beigetreten, d. h., bis vor etwa Jahresfrist nur, wenn besagte Erklärung auf der von *v. Dungern* und *Hirschfeld* aufgestellten Erblichkeitsformel beruhte, während er den auf Basis der *Bernsteinschen* Erblichkeitsformel abgegebenen Erklärungen bis dahin nur mit gewissen Vorbehalten beizutreten gewagt hat. Nach den zahlreichen Arbeiten aus der jüngsten Zeit, die zusammen eine solide Grundlage für *Bernsteins* Formel bilden, ist der staatl. Gerichtsärzterat dem Standpunkte gemäß, den führende Forscher auf diesem Gebiete an den meisten Orten im Auslande, ebenso wie am hiesigen Institut, vertreten, nunmehr dazu übergegangen, auch die nach dieser Formel getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

Da das gerichtsmedizinische Universitätsinstitut nun in einer beträchtlichen Zahl Paternitätsachen Gruppenbestimmungen ausgeführt hat, dürfte es unseres Erachtens Interesse bieten, das bisherige Material zur Beleuchtung der Wirkung, die die Blutgruppenbestimmungen u. a. auf den gerichtlichen Verlauf dieser Sachen gehabt haben, mitzuteilen.

Das im folgenden dargelegte *Material* umfaßt die ersten 500 Sachen, in denen das Institut Blutgruppenbestimmungen ausgeführt hat. Die Untersuchungen haben in der Zeitspanne vom 25. IV. 1927 zum 18. I. 1930 stattgefunden. Im 1. Jahre handelte es sich monatlich nur um einzelne oder einige wenige Untersuchungen, später ist die Zahl aber stark angewachsen und das Institut führt jetzt monatlich 40—50 Blutgruppenbestimmungen aus.

*Technik:* Das vom Institut bei den Blutgruppenbestimmungen eingeschlagene Verfahren ist folgendes:

Die Blutproben werden entweder hier auf dem Institut entnommen und die Gruppenbestimmung erfolgt am selben Tage oder die Proben werden überall im Lande durch die örtlichen Ärzte, meistens durch die Kreisärzte, entnommen und in Expreßbriefen dem Institut zugestellt, wo die Untersuchung in der Regel am nämlichen Tage erfolgt, mitunter jedoch — z. B. wenn die Blutproben erst abends eintreffen — am folgenden Morgen; alsdann werden sie im Eisschrank aufbewahrt. Die Blutproben werden in sterilen Zwergreagensgläsern ohne Zusätze irgendwelcher Art eingesandt.

Die Blutgruppenbestimmung erfolgt bald auf eigene Anregung der Beteiligten, bald auf Veranlassung der Gerichtsbehörden, und die Beteiligten unterziehen sich der Blutprobe aus freien Stücken. Mitunter kommen zwar Personen vor,

die sich der Blutentnahme anfänglich widersetzen, später aber doch dazu überreden lassen. Wenn jemand sich der Blutentnahme beharrlich widersetzt, kann er nach dänischem Gesetz nicht dazu gezwungen werden.

Die Untersuchung erfolgt nach der „Objektträgermethode“ (gewöhnliche makroskopische Beobachtung ohne Deckglas), wobei Serum gegenüber Blutkörperchen aller 4 Gruppen sowie Blutkörperchen gegenüber Sera aller 4 Gruppen geprüft werden. Zur Untersuchung werden auserlesene Sera mit hohem Agglutinin-titer benutzt: Serum der Gruppe O:  $\alpha$ -Titer 256,  $\beta$ -Titer 256; Serum der Gruppe A:  $\beta$ -Titer 2048; Serum der Gruppe B:  $\alpha$ -Titer 256. (Die benutzten Titerwerte gelten gegenüber den vom Institut zu den Untersuchungen benutzten A- und B-Blutkörperchen). Testsera werden jeden 3. Monat entnommen und in sterilen Gläsern im Eisschrank aufbewahrt, wo ihr Agglutinin-titer, solange sie in Gebrauch gewesen sind, ungeschwächt geblieben ist. Testblutkörperchen werden bestimmten Personen (je nach Bedarf) 2 mal wöchentlich frisch entnommen und die betreffenden Blutkörperchen (A, B und AB) haben sich im Besitze kräftiger Agglutininabilität erwiesen (vgl. die angeführten Titerwerte; AB-Blutkörperchen werden von dem Testserum A $\beta$  des Institutes in der Verdünnung 1:2048, von dem Testserum B $\alpha$  in der Verdünnung 1:256 agglutiniert). Die Blutkörperchen werden nach dem Einstich ins Ohrläppchen in Citratsalzwasser in etwa 5 proz. Suspension aufgefangen.

Das zur Herstellung von Testsera entnommene Blut wird etwa 24 Stunden im Eisschrank stehen gelassen, alsdann zentrifugiert und das Serum bei niederer Temperatur abpipettiert.

Die Untersuchung der eingesandten Proben erfolgt stets bei Zimmertemperatur, und zwar nicht eher, als bis Testsera, Testblutkörperchen und die zu untersuchenden Proben die Zimmertemperatur angenommen haben. Kälteagglutination wurde bei der genannten Verfahrensweise nur sehr selten wahrgenommen. Panagglutination von Blutkörperchen in den eingesandten Proben wurde in dem untersuchten Material überhaupt nicht wahrgenommen.

*Das Material:* In den 500 Sachen wurden insgesamt 1769 Blutproben untersucht, die sich auf Mütter, Kinder und angebliche Väter folgendermaßen verteilen:

Mütter . . . . .	497
Kinder . . . . .	503
Angebliche Väter . .	769

Die Zahlen 497 Mütter und 503 Kinder in 500 Vaterschaftssachen röhren daher, daß das Blut der Mutter in 3 Fällen nicht untersucht wurde (das Blut des Kindes war in zwei Fällen von Gruppe O, in 1 Falle von Gruppe A, das der angeblichen Vater in allen Fällen von Gruppe A, und danach konnte das Institut aussagen, nach der Blutgruppenbestimmung sei — ungeachtet der Blutgruppe der Mutter — nichts im Wege, daß jeder der vorgeladenen Männer Vater des Kindes sein könne), sowie daher, daß in 3 Sachen 2 Kinder untersucht wurden.

Die Gruppenverteilung ist aus Tabelle 1 ersichtlich.

Die Konstellation der Blutgruppen von Mutter und Kind erhellt aus Tab. 2, in der die „geeigneten“ Fälle (wo die Möglichkeit vorhanden ist, den angeblichen Vater auszuschließen) und die „ungeeigneten“ Fälle (wo diese Möglichkeit nicht vorliegt) in 2 Rubriken getrennt

Tabelle 1.

Gruppe	Mütter	Kinder	Angebliche Väter	Insgesamt	Prozent
O . . . .	212	223	323	758	42,8
A . . . .	211	204	336	751	42,4
B . . . .	55	60	85	200	11,3
AB . . . .	19	16	25	60	3,5
	497	503	769	1769	

niedergelegt sind. Bei der Ausarbeitung der Tabelle wurde der Beurteilung der „geeigneten“ und „ungeeigneten“ Fälle *Bernsteins* Erblichkeitsformel zugrunde gelegt.

Tabelle 2.

Geeignete Fälle			Ungeeignete Fälle		
Gruppe der Mutter	Gruppe des Kindes	Anzahl Sachen	Gruppe der Mutter	Gruppe des Kindes	Anzahl Sachen
O	O	127	A	A	123
O	A	65	AB	A	11
O	B	20	B	B	26
A	O	73	AB	B	5
A	B	9	—	—	—
A	AB	5	—	—	—
B	O	19	—	—	—
B	A	4	—	—	—
B	AB	7	—	—	—
AB	AB	3	—	—	—
insgesamt		332	insgesamt		165

Diesen Fällen schließen sich 3 an, wo das Blut der Mutter nicht untersucht wurde (von diesen war das Kind in 2 Fällen O, in 1 Falle A, also 2 „geeignete“ Fälle und ein „ungeeigneter“), so daß sich aus den 500 Sachen 334 „geeignete“ und 166 „ungeeignete“ Fälle ergeben.

Nach der von *v. Dungern* und *Hirschfeld* aufgestellten Erblichkeitsformel sind außer den nach *Bernsteins* Formel „ungeeigneten“ Fällen alle diejenigen, in welchen das Blut des Kindes O ist sowie diejenigen, wo Mutter und Kind beide zur Gruppe AB gehören, „ungeeignete“ Fälle; nach dieser Formel würde das vorliegende Material somit 390 „ungeeignete“ und nur 110 „geeignete“ Fälle enthalten.

Nach *Bernsteins* Formel: 334 (= 66,8 %) geeignete, 166 (= 33,2 %) ungeeignete Fälle.

Nach *v. Dungern* und *Hirschfelds* Formel: 111 (= 22 %) geeignete, 390 (= 78 %) ungeeignete Fälle.

Zum Vergleich sei angeführt, daß *Schiff* auf Basis von 1200 Müttern und ebenso vielen Kindern in Berlin zu folgenden Werten gelangt.

62,67% „geeignete“ Fälle, 37,33% „ungeeignete“ Fälle (nach *Bernstein*). .

Bei der Prüfung von *Morvilles* Material (500 Mütter — 518 Kinder) finden sich nach *Bernstein* 62,4% „geeignete“ und 37,6% „ungeeignete“ Fälle.

Die Benutzung von *Bernsteins* Formel bedeutet somit gewissermaßen eine Landgewinnung in bezug auf die Zahl der „geeigneten“ Fälle.

In vielen der „ungeeigneten“ Sachen wurde das Blut der angeblichen Väter nicht untersucht; in allen den anderen Sachen wurden Blutproben von einem oder mehreren der angeblichen Väter untersucht (s. Tab. 3). .

*Tabelle 3.*

In 32 Sachen wurden keine angeblichen Väter untersucht					
„ 228 „ wurde 1 angeblicher Vater	„				
„ 192 „ wurden 2 angebliche Väter	„				
„ 39 „ „ 3 „ „ „	„				
„ 5 „ „ 4 „ „ „	„				
„ 2 „ „ 5 „ „ „	„				
„ 1 Sache „ 6 „ „ „	„				
„ 1 „ „ 7 „ „ „	„				

Zwischen den 500 Sachen fanden sich 64, in welchen der Ausschluß eines oder mehrerer der angeblichen Väter mit Hilfe der Blutgruppenbestimmung stattfand. In 58 dieser Sachen erfolgte die Ausschließung auf Grundlage von *Bernsteins* und von *v. Dungern* und *Hirschfelds* Formeln, in 6 Fällen lediglich nach *Bernsteins* Formel.

Während die Zahl „geeigneter“ Sachen nach *Bernsteins* Formel, wie gesagt, erheblich größer ist als nach *v. Dungern* und *Hirschfelds* Formel, sieht man also, daß der reelle Gewinn, die Erhöhung der Zahl der Ausschließungen nach *Bernsteins* Formel, ohne großen Belang und einfach die Folge davon ist, daß lediglich die AB-Gruppe „Eignungen“ ergibt und daß diese Gruppe so selten ist.

In den 64 Ausschließungssachen konnten insgesamt 83 angebliche Väter ausgeschaltet werden.

In 50 Sachen konnte 1 Mann ausgeschlossen werden				
„ 12 „ konnten 2 Männer „ „				
„ 1 Sache „ 3 „ „ „				
„ 1 „ „ 6 „ „ „				

Die Kombination der Gruppen von Müttern, Kindern und ausgeschlossenen Vätern in den betreffenden Sachen geht aus Tab. 4 hervor.

Aus Tab. 4 erhellt, daß die Kombination Mutter O—Kind A in absoluter Hinsicht die häufigsten Ausschließungen gibt; das ist natürlich großenteils darauf zurückzuführen, daß diese Gruppenkombination von Mutter und Kind verhältnismäßig häufig vorkommt, selbstverständlich aber auch darauf, daß diese Kombination verhältnismäßig große

Tabelle 4.

Anzahl Sachen	Gruppe der Mutter	Gruppe des Kindes	Gruppe der ausgeschlossenen Väter				Ausgeschlossene Väter insgesamt
			O	A	B	AB	
4	O	O	—	—	—	4	4
31	O	A	28	—	12	—	40
15	O	B	6	12	—	—	18
2	A	O	—	—	—	2	2
5	A	B	7	3	—	—	10
3	A	AB	2	3	—	—	5
2	B	A	2	—	—	—	2
2	B	AB	1	—	1	—	2

83

Möglichkeiten für die Ausschließung enthält (denn O- und B-Männer können ausgeschlossen werden); dies gilt natürlich in ebenso hohem oder noch höherem Grade für einige der anderen Kombinationen und wird durch nachstehende Tab. 5, die das Ausschließungsprozent für jede Kombination in den geeigneten Fällen wiedergibt, näher beleuchtet (die Zahlen sind in einigen Gruppen so klein, daß eine Prozentberechnung kaum gerechtfertigt ist).

Tabelle 5.

Gruppe der Mutter	Gruppe des Kindes	Anzahl Sachen insgesamt	Anzahl Ausschließungssachen	Ausschließungssachen in %
O	O	127	4	3,2
O	A	65	31	47,8
O	B	20	15	75,0
A	O	73	2	2,7
A	B	9	5	55,5
A	AB	5	3	60,0
B	O	19	0	0,0
B	A	4	2	50,0
B	AB	7	2	28,5
AB	AB	3	0	0,0

Tab. 5 zeigt — völlig in Einklang mit dem zu Erwartenden — daß die Gruppenkombinationen von Mutter und Kind, bei denen die Chance der Ausschließung am größten ist, nämlich Mutter O, Kind B, oder Mutter A, Kind B oder AB, die höchsten Ausschließungsprozente geben, während diejenigen Kombinationen, bei denen die Ausschließung nur nach *Bernstein* stattfindet, ein sehr niedriges Ausschließungsprozent geben.

Das Gesamtmaterial besteht aus 769 untersuchten Männern; 224 dieser Untersuchungen hätten insofern unterbleiben können, als sie in „ungeeigneten“ Sachen vorgenommen wurden<sup>1</sup>. Bleiben noch 545

<sup>1</sup> Die Untersuchung des Blutes der angeblichen Väter kann natürlich in allen den „ungeeigneten“ Fällen unterbleiben, wenn die Blutprobenentnahme von solchen

Männer, die in den 211 nach Bernstein „geeigneten“ Sachen untersucht wurden. Von diesen 545 konnten 83, wie gesagt, in den betreffenden Sachen als Väter ausgeschlossen werden. Demnach erhalten wir in den geeigneten Sachen zwischen den untersuchten angeblichen Vätern ein Ausschließungsprozent von 15,2.

Ausschließungssachen im Gesamtmaterial (500 Sachen): 64 = 12,8%.

Ausschließungssachen zwischen geeigneten Sachen (334 Sachen): 64 = 19,2%.

Ausgeschlossene Väter im Gesamtmaterial (769 angebliche Väter): 83 = 10,8%.

Ausgeschlossene Väter unter den in „geeigneten“ Fällen untersuchten angeblichen Vätern (545 Väter): 83 = 15,2%<sup>1</sup>.

Die Prozentzahl der Ausschließungssachen in dem vorliegenden Material ist demnach auffallend hoch. Prüft man die Verteilung der Ausschließungssachen in dem Material, so zeigt sich jedoch, daß sich unter den zuerst untersuchten Sachen eine verhältnismäßig sehr große Zahl Ausschließungssachen (nämlich 17 zwischen den ersten 50 Sachen) befindet; später wurde die Zahl kleiner. Das anfängliche hohe Ausschließungsprozent dürfte bis zu einem gewissen Grade darauf zurückzuführen sein, daß es sich um „auserlesene“ Sachen gehandelt hat, mit anderen Worten Sachen, in welchen auch andere Umstände darauf deuteten, daß der oder die angegebenen Männer nicht Väter der betreffenden Kinder sein konnten. Späterhin ist die Blutgruppenbestimmung zu einem allgemeiner benutzten Beweismittel geworden, zu dem in zahlreichen Fällen als letztem Notbehelf gegriffen wird, um der Zahlung von Alimenten zu entgehen.

In dem untersuchten Material ist man bei Erwachsenen niemals auf Gruppen gestoßen, die qualitativ von dem allgemeinen Schema für die 4 Blutgruppen abweichen, und die Feststellung der Blutgruppe hat bei Erwachsenen auch nie Schwierigkeiten bereitet.

Bei Kindern hingegen war die Beurteilung der Blutgruppe oft nicht leicht, weil in dem Blute neugeborener oder wenige Monate alter Kinder ja sehr oft noch kein Agglutinin enthalten ist, da es sich bekanntlich erst

---

aufgeschoben wird, bis das Ergebnis der Gruppenbestimmung des Blutes von Mutter und Kind vorliegt. In dem Rundschreiben des Justizministeriums vom 19. IX. 1928 wird darauf auch hingewiesen und zugleich erwähnt, die Einsendung von Blutproben von Mutter und Kind sowie von dem oder den angeblichen Vätern müsse, um eine Verzögerung der Sache zu verhüten, doch am liebsten gleichzeitig geschehen. In der Praxis hat es sich dann auch gezeigt, daß diese Verfahrensweise die am meisten benutzte ist, ja es gehen, wenn die Betreffenden z. B. abreisen müssen, sogar oft Blutproben von den angeblichen Vätern ein, ehe diejenigen von Mutter und Kind im Institut eingetroffen sind.

<sup>1</sup> Vergleichsweise sei angeführt, daß Schiff in Deutschland und anderen Ländern ein Material von 5584 Gerichtsverfahren gesammelt und darin etwa 7,9% „Ausschließungssachen“ ermittelt hat.

einige Monate nach der Geburt entwickelt. Hier vermißt man also die Kontrolle der Receptorbestimmung, die der Agglutininachweis ausübt. Bleibt die Frage, ob man die Gruppe des Kindes einzig und allein auf Grundlage des Receptorbefundes bestimmen kann.

Im 1. Jahre, als das hiesige Institut sich praktisch mit diesen damals noch nicht zahlreichen Untersuchungen befaßte, war man eher geneigt, den Receptorbefund für die Gruppe bei kleinen Kindern, bei denen entweder kein oder nur sehr schwaches Agglutinin ermittelt wurde, als ausschlaggebend zu betrachten, und das Institut hatte die Gruppe des Kindes daher im Laufe der besagten Zeitspanne in ein paar Fällen lediglich auf dieser Grundlage bestimmt.

Auf Grund verschiedener sonst in der Literatur enthaltener Berichte (*Morville, Débré* und *Hamburger*) über einen sich erst einige Zeit nach der Geburt entwickelnden Receptor, sowie auf Grund von *O. Thomsens* Untersuchungen über die Receptorempfindlichkeit bei AB-Individuen, die dartun, daß der A-Receptor bei vielen dieser Individuen so schwach entwickelt ist, daß es nach dem jetzigen Stande unseres Wissens, unter Berücksichtigung der bei Neugeborenen nur etwa ein Viertel der bei Erwachsenen nachgewiesenen Receptorentwicklung, nicht ausgeschlossen ist, daß der A-Receptor bei neugeborenen AB-Individuen so schwach entwickelt sein *kann*, daß er sich nicht nachweisen läßt, hat man Bedenken getragen, bei der genannten Verfahrungswise zu verharren. Man ist deshalb, um völlig sicher zu gehen, dazu übergegangen, das Vorhandensein deutlich entwickelter Eigenagglutinine zur Feststellung der Blutgruppe des Kindes zu fordern.

Zahlreichen der in dem vorliegenden Material untersuchten Kinder sind zu einem verhältnismäßig frühen Zeitpunkte Blutproben entnommen worden, und es hat sich auch recht häufig herausgestellt, daß die Agglutinine gänzlich fehlten oder so schwach entwickelt waren, daß man unter Berücksichtigung des Alters des betreffenden Kindes nicht auszuschließen gewagt hat, es handle sich um Mutteragglutinine (d. h. Agglutinine, die im Fetalenleben durch die Placenta in das Blut des Kindes gelangt sind).

Zur Orientierung über das Alter der in unserem Material enthaltenen Kinder zur Zeit der Untersuchung dient folgende Tab. 6.

(Das Alter von 4 der untersuchten Kinder ist nicht bekannt, qualitativ war ihre Blutgruppe jedoch völlig entwickelt. Bleiben mithin 499 Kinder, deren Alter in der Tabelle angegeben ist).

Aus Tab. 6 erhellt, daß 252 (= 50,5%) Kinder im ersten halben Jahre untersucht wurden. Die später untersuchten zeigten sämtlich eine in qualitativer Hinsicht völlig entwickelte Blutgruppe; zwischen denjenigen Sachen, wo die Kinder im ersten halben Jahre untersucht wurden, befanden sich 78, wo das Agglutinin (die Agglutinine) entweder

Tabelle 6.

Alter der Kinder	Anzahl Kinder
0— 1 Monat . . . . .	7
1— 2 Monate . . . . .	23
2— 3 „ . . . . .	57
3— 4 „ . . . . .	49
4— 5 „ . . . . .	70
5— 6 „ . . . . .	46
6—12 „ . . . . .	153
1— 2 Jahre . . . . .	49
2— 3 „ . . . . .	17
3— 4 „ . . . . .	10
4— 5 „ . . . . .	7
5— 6 „ . . . . .	3
6— 7 „ . . . . .	3
7— 8 „ . . . . .	2
8— 9 „ . . . . .	0
9—10 „ . . . . .	2
Mehr als 10 Jahre . . . . .	1
	499

gar nicht nachgewiesen werden konnte oder so schwach war (einige Fälle), daß es unter Berücksichtigung des Alters des Kindes und der Blutgruppe der Mutter nicht ausgeschlossen werden konnte, daß es sich um Mutteragglutinin handelte.

In 20 von diesen Fällen konnte man sich jedoch ohne Bedenken hinsichtlich des Agglutininmangels über die Vaterschaftsmöglichkeiten aussprechen, denn hier handelte es sich einige (16) Male um Sachen, in denen das Blut der Mutter zur Gruppe O gehörte, während beim Kinde der Receptor A oder B nachgewiesen wurde und eine weitere Receptor-entwicklung (nach *Bernsteins* Formel) mithin ausgeschlossen war, in anderen (4) Sachen war die Mutter A und das Kind B oder umgekehrt; in diesen Fällen war es zwar nicht ausgeschlossen, daß bei dem Kinde noch ein A- oder B-Receptor zutage treten könnte, der mußte dann aber von der Mutter herstammen und war für die Vaterschaftsbestimmung ohne Belang.

In einem einzelnen Falle waren Mutter und Kind beide von Gruppe B, das Kind aber ohne  $\alpha$ -Agglutinin. In dieser Sache war aber nur ein Mann von Gruppe AB als Vater angegeben und selbst, wenn bei dem Kinde später ein A-Receptor aufgetreten wäre, hätte der angegebene also doch der Vater sein können.

Bleiben noch 57 Fälle, von denen 2 zu den ersten Untersuchungen des hiesigen Institutes gehören; in diesen beiden Fällen wurde die Gruppe, wie gesagt, einzig und allein auf Grundlage des Receptorbefundes festgestellt. In den übrigen 55 Fällen wagte das Institut, wie bereits angeführt, nicht, die Blutgruppe auf dieser Grundlage allein ohne Kontrolle von Agglutininen festzustellen, weshalb vorgeschlagen

wurde, das Blut des Kindes nach einigen Monaten nochmals zu untersuchen und sich die Aussage über die Vaterschaftsmöglichkeiten bis nach erfolgter Untersuchung vorzubehalten. Die wiederholte Untersuchung des Blutes des Kindes wurde allerdings nur in 21 Fällen ( $2\frac{1}{2}$  bis 4 Monate nach der ersten Untersuchung) ausgeführt, wobei sich herausstellte, daß die Gruppe des Kindes in qualitativer Hinsicht völlig entwickelt und die nämliche war wie die nach dem Receptorbefunde bei der ersten Untersuchung zu erwartende.

Wir gehen nunmehr dazu über, die *Bedeutung* der Blutgruppenbestimmung *für den gerichtlichen Ausfall der Sachen* zu besprechen.

Zu dem Zwecke, und besonders, um sich einen Begriff von der von den Gerichtsbehörden vertretenen Stellung zur Blutgruppenbestimmung als Beweismittel in Paternitätssachen zu machen, hat das Institut in bezug auf die ersten 300 Sachen einerseits die Akten geprüft, andererseits Anfragen über den Ausfall der Sachen an diejenigen Behörden gerichtet, die die Untersuchungen verlangt haben; dadurch ist es gelungen, über 285 von den 300 Sachen Aufschluß zu erhalten. In 15 Fällen erwies es sich unmöglich, Auskunft über den Ausfall der Sachen zu erhalten.

Je nach der Art können diese Sachen in 4 Gruppen gesondert werden:

1. 250 *Alimentationssachen* (in denen die Kindesmutter beantragt, daß ein oder mehrere Männer verurteilt werden, ihr und dem Kinde die laut Gesetz Nr. 130 vom 27. V. 1908 in den §§ 1 und 2 genannten „Beiträge nach der näheren Bestimmung der Oberbehörde“ zu zahlen).

2. 24 „*Ehesachen*“ (Sachen betreffs der Vaterschaft in der Ehe geborener Kinder).

3. 11 *Meineidssachen* (Strafsachen, in denen es sich um beabsichtigte oder bereits erhobene Anklage wegen falscher Eidesleistung in Sachen der unter 1. und 2. genannten Art handelt).

4. 15 „*andere Sachen*“ (eine kleine Gruppe verschiedenartiger Sachen, die sich in die angeführten 3 Gruppen nicht einreihen lassen).

1. 250 *Alimentationssachen*: Über den Ausfall dieser Sachen liegt in 238 Fällen Aufschluß vor, in 12 Fällen nicht.

238 Fälle + Aufschluß über den Ausfall der Sachen.

Ansschließungssachen<sup>1</sup> 39 (a)

Nichtausschließungssachen 199 (b).

12 Fälle - Aufschluß über den Ausfall der Sachen.

Ausschließungssachen 1.

Nichtausschließungssachen 11.

a) Zunächst sollen die Resultate der 39 Sachen besprochen werden, in welchen die „Ausschließung“ eines oder mehrer angeblicher Väter stattfand.

Da diese Sachen eben besonderes Interesse verdienen, weil die „Ausschließung“ des oder der angeblichen Vater der wichtigste Einsatz der

<sup>1</sup> Unter den „Ausschließungssachen“ sind hier Sachen zu verstehen, wo ein oder mehrere Männer *nach der Blutgruppenbestimmung* nicht als Väter in Betracht kommen können.

Blutgruppenbestimmung in der Paternitätsforschung ist, sollen dieselben etwas näher geprüft werden, um die Ansicht der verschiedenen Gerichtsinstanzen hinsichtlich des Wertes der Blutgruppenbestimmung als Hilfsmittel zur Entscheidung von Paternitätssachen dadurch zu beleuchten.

Von den 39 Ausschließungssachen, deren Ausfall dem Institut bekannt ist, wurden 32 bei den Amtsgerichten des Landes, 3 an den Landesgerichten und 4 am Obersten Gerichtshof entschieden.

*Amtsgerichtssachen:* insgesamt 32.

Davon wurden 12 durch Urteilsfällung entschieden.

In einer Sache war nur ein angeblicher Vater, der nach dem Ergebnis der Blutgruppenbestimmung freigesprochen wurde; in einer Sache waren 2 angebliche Väter, die beide infolge der Blutgruppenbestimmung freigesprochen wurden. In 6 Sachen waren je 2 angebliche Väter, von denen der eine nach dem Resultat der Blutgruppenbestimmung freigesprochen und der andere verurteilt wurde, die Alimente allein zu zahlen; in 3 Sachen waren 3 angebliche Väter, von welchen 2 freigesprochen und der 3. verurteilt wurde, allein Alimente zu zahlen. In 1 Sache hatte die Kindesmutter zuerst einen Mann angegeben, von dem sich aber durch die Blutgruppenbestimmung herausstellte, daß er nicht der Vater sein konnte und der daher freigesprochen wurde; später wurde sie gegen 3 weitere Männer klagbar, die nach der Blutgruppenbestimmung alle Vater des Kindes sein konnten; 2 von ihnen wurden verurteilt, der 3. aber wurde auf die Eidesleistung hin freigesprochen.

Zwölf Sachen wurden durch *Vergleich* zwischen den Beteiligten beigelegt, nachdem sie von dem Ausfall der Blutgruppenbestimmung in Kenntnis gesetzt worden waren. In 8 von diesen Sachen wurde der gegen den durch die Blutgruppenbestimmung ausgeschlossenen Mann erhobene Anspruch auf Alimentierung durch Vergleich aufgehoben und der andere angebliche Vater erklärte sich bereit, die Alimente allein zu zahlen. In 3 Sachen waren 3 angebliche Väter, von denen 2 durch die Blutgruppenbestimmung ausgeschlossen wurden. Diese beiden wurden durch Vergleich freigesprochen und der 3. erklärte sich bereit zu zahlen. In 1 Sache, in der keiner der 3 von der Kindesmutter zuerst verklagten Männer nach der Blutgruppenbestimmung Vater des Kindes sein konnte, zog die Mutter die Klage gegen sie zurück; später „fiel ihr ein 4. Mann ein“, von dem sie glaubte, er könnte der Vater sein; er gestand den Beischlaf in der Zeugungszeit auch ein und erklärte sich durch Vergleich bereit, Alimente zu zahlen.

In 8 Sachen schließlich zog die Kindesmutter nach dem Ausfall der Blutgruppenbestimmung die Forderung von Alimentengeldern gegen den oder die ausgeschlossenen Väter zurück, während der oder die nichtausgeschlossenen Männer zur Zahlung von Alimenten verurteilt wurden. Unter diesen Sachen verdient eine besondere Beachtung, weil die Kindesmutter 7 Männer als Väter angegeben hatte; nach der Blutgruppenbestimmung konnte aber nur einer der Männer als Vater in Betracht kommen und er wurde verurteilt, Alimente zu zahlen, worauf die Kindesmutter die Klage gegen die 6 anderen zurückzog.

Demnach hat die Blutgruppenbestimmung sich als Beweismittel in Alimentationssachen bei den *Amtsgerichten* des Landes eingebürgert, denn alle die 32 Sachen endigten, wie aus der vorstehenden Schilderung ersichtlich ist, damit, daß der oder die durch die Blutgruppenbestimmung „ausgeschlossenen“ Männer der Zahlung von Alimenten über-

hoben wurden, sei es nun durch Urteilsfällung, Vergleich oder Widerruf der Anklage. Möglicherweise ist bei der Urteilsfällung in einigen Fällen der Umstand, daß der geschlechtliche Verkehr der „ausgeschlossenen“ Männer im Gegensatz zu dem der „nichtausgeschlossenen“ mit der Kindesmutter mehr oder weniger an den äußersten Grenzen der Zeugungszeit stattgefunden hat, bei der Freisprechung mitwirkend gewesen, so daß dieselbe in einigen Fällen nicht allein auf der Blutgruppenbestimmung basiert war; es ist aber beachtlich, daß der Geschlechtsverkehr der freigesprochenen „ausgeschlossenen“ Männer mit der Kindesmutter in 5 Sachen ungefähr mitten in der Zeugungszeit stattgefunden hat; in diesen Sachen, die übrigens keinerlei Anhaltspunkte dafür enthielten, daß der durch die Blutgruppenbestimmung „ausgeschlossene“ Mann nicht Vater des Kindes sein konnte, ist deshalb anzunehmen, daß die Freisprechung hauptsächlich unter Berücksichtigung des Resultates der Blutgruppenbestimmung erfolgt ist.

*Landesgerichtssachen:* 2 Sachen vom Östlichen und eine Sache vom Westlichen Landesgericht.

In der einen der vom Östlichen Landesgericht entschiedenen Sachen war das Urteil des Amtsgerichtes von der eidlichen Aussage des angeblichen Vaters abhängig gemacht worden und dieser wurde nach der Eidesleistung freigesprochen. Die Kindesmutter legte darauf mit Genehmigung des Justizministeriums beim Östlichen Landesgericht Berufung ein. Danach wurde die Blutgruppenbestimmung ausgeführt, die bewies, daß der Verklagte nicht der Vater des Kindes sein konnte. Diesem Befunde trat der staatliche Gerichtsärzterat bei. Da das Gericht fand, das Resultat der Blutgruppenbestimmung könne dem Urteil zugrunde gelegt werden, wurde der Angeklagte freigesprochen.

In der zweiten vom *Östlichen Landesgericht* entschiedenen Sache hatte die Kindesmutter 2 Männer, X und Y, beim *Amtsgericht* als Väter angegeben. Das Institut führte die Blutgruppenbestimmung von Mutter, Kind und X aus, während Y sich der Blutentnahme zur Gruppenbestimmung widersetzte. Es stellte sich nun heraus, daß X der Vater des Kindes sein konnte. Da X und Y beide zugeben mußten, in der Zeugungszeit mit der Kindesmutter kohabitiert zu haben, wurden sie verurteilt, in solidum zu bezahlen. Y legte beim *Östlichen Landesgericht* Berufung ein und hatte nun nichts mehr gegen die Blutgruppenbestimmung einzuwenden, die ergab, daß er nicht der Vater sein konnte; Y wurde daraufhin durch das am 6. XII. 1929 vom Landesgericht gefällte Urteil freigesprochen.

Schließlich kam eine einzige Ausschließungssache am *Westlichen Landesgericht* zur Verhandlung. In dieser Sache waren 2 angebliche Väter, die vom Amtsgericht verurteilt waren, Alimente in solidum zu zahlen. Gegen dieses Urteil wurde von dem einen der angeblichen Kindsväter beim *Westlichen Landesgericht* Berufung eingelebt. Nach der Verkündigung des Amtsgerichtsurteils wurden Blutgruppenbestimmungen von Blutproben von Mutter und Kind sowie von den beiden angeblichen Vätern, dem Appellant und N. N., ausgeführt, wobei sich herausstellte, daß keiner der beiden nach der Blutgruppenbestimmung Vater des Kindes sein konnte. Das *Westliche Landesgericht* bestätigte das am 19. IV. 1929 gefällte Urteil jedoch und in dem Urteilsprämissen heißt es, „nach allem, was vorliegt, darunter daß die vorgeladene Kindesmutter bei der Beteiligenerklärung vom Amtsgericht versichert hat, sie habe in der Zeugungszeit keinen Geschlechts-

verkehr mit anderen Männern als dem Appellanten und N. N. gehabt, und daß keine Aussage vorliegt, die die Richtigkeit dieser Behauptung zu entkräften vermöchte, trägt man Bedenken, es als hinlänglich bewiesen zu erachten, daß der Appellant nicht der Vater des Kindes sein kann und das angefochtene Urteil ist, insofern als Berufung dagegen eingelegt worden ist, zu bestätigen.“

Sachen des *Obersten Gerichtshofes*, insgesamt 4, die aus Rücksicht auf ihre entscheidende Bedeutung für die Stellungnahme des dänischen Rechts zu der Frage genau geschildert werden sollen.

In der ersten vom *Obersten Gerichtshofe* entschiedenen Sache war nur 1 Mann angegeben, der behauptete, der Beischlaf mit der Kindesmutter habe außerhalb der Empfängniszeit stattgefunden. Die Sache wurde nach dem vorläufigen Urteilspruch des *Amtsgerichtes* von der Eidesleistung des Angeklagten abhängig gemacht. Gegen dieses Urteil legte die Kindesmutter beim *Östlichen Landesgericht* Berufung ein. Bei der nunmehr vorgenommenen Blutgruppenbestimmung stellte sich heraus, daß Mutter und Kind beide zur Gruppe O gehörten und der Vorgeladene zur Gruppe AB. Das Institut war damals (8. III. 1928) in bezug auf seine Aussprüche über Ausschließungen, die lediglich nach *Bernsteins Formel* stattfanden, noch etwas zurückhaltend und brachte das in seiner Erklärung zum Ausdruck, worin es u. a. heißt: „... im vorliegenden Falle ist eine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß der zur Blutgruppe IV (AB) gehörende N. N. nicht der Vater des zur Blutgruppe I (O) gehörigen Kindes sein kann.“ Der Vorgeladene verlangte die Bestätigung des Amtsgerichtsurteils, die durch das am 30. III. 1928 gefällte Urteil des Landesgerichtes auch erfolgte. Danach wurden Vorkehrungen getroffen, den Vorgeladenen zu vereidigen, er ersuchte nun aber, mutmaßlich, weil er sich hinsichtlich der in der Eidesformel angegebenen Zeitpunkte nicht ganz sicher fühlte, darum, den Eid von der Kindesmutter leisten zu lassen. Die Sache wurde danach dem staatlichen Gerichtsärzterat zur Begutachtung unterbreitet, der in einem Schreiben vom 4. VI. 1928 u. a. äußerte: „... in casu ist auf dem gegenwärtigen Stadium der Forschung die Möglichkeit, daß N. N. der Vater sein kann . . . , als so fern zu betrachten, daß man davon absehen kann.“

Nach dieser Erklärung, in Verbindung mit den übrigen in der Sache vorliegenden Aufklärungen, urteilte das *Landesgericht*, es sei ein den Umständen nach hinlänglicher Beweis erbracht, daß N. N. nicht der Vater sein könne, ließ die Eidesleistung wegfallen und sprach N. N. frei. — Mit Genehmigung des Justizministeriums legte die Kindesmutter beim *Obersten Gerichtshof* Berufung ein, und in einem vorläufigen Urteilsspruch vom 14. III. 1929 fand der Oberste Gerichtshof es nach den vorhandenen Aufklärungen bedenklich, von der Voraussetzung auszugehen, daß der Angeklagte, wenn er in der Zeugungsperiode der Kindesmutter beigewohnt habe, nicht der Vater des Kindes sein könne, und da ihm auf Grund seiner schwankenden Erklärungen die Eidesleistung in der Sache nicht gestattet werden konnte, mußte dieselbe nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes von der eidlichen Aussage der Kindesmutter abhängig gemacht werden. Der Verteidiger des Vorgeladenen richtete danach eine neue Anfrage an den staatlichen Gerichtsärzterat, der am 7. V. 1929 u. a. erklärte: „... die wissenschaftliche Forschung in der seit der am 4. VI. 1928 abgegebenen Erklärung verflossenen Zeit habe solche Resultate gezeigt, daß es nach der Blutgruppenbestimmung nunmehr als ausgeschlossen gelten dürfe, daß N. N. der Vater des besagten Kindes sein könne.“

Am 29. X. 1929 wurde vom *Obersten Gerichtshof* das folgende endgültige Urteil gefällt: „Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens am Obersten Gerichtshof wurde eine Erklärung des staatl. Gerichtsärzte-

rates vom 7. V. d. J. vorgelegt, in der ausgesagt wird, daß die wissenschaftliche Forschung in der seit der am 4. VI. 1928 abgegebenen Erklärung verflossenen Zeit derartige Resultate gezeigt hat, daß es nach der Blutgruppenbestimmung nunmehr als ausgeschlossen gelten darf, daß N. N. der Vater des besagten, am 14. IV. 1927 geborenen Kindes sein kann. Es sind außerdem von den Beteiligten und von verschiedenen Zeugen Erklärungen abgegeben worden. Nach der genannten Erklärung, in Verbindung mit den sonstigen vor dem Obersten Gerichtshof abgegebenen Aussagen, kann nicht angenommen werden, daß der Vorgeladene der Vater des von der Appellantin am 14. IV. 1927 geborenen Kindes ist. Demzufolge kann das Urteil des Landesgerichts vom 2. VII. 1928 bestätigt werden.“

In der zweiten vom Obersten Gerichtshof entschiedenen Sache hatte die Kindesmutter vor dem Amtsgericht behauptet, in der Zeugungsperiode mit 2 Männern, X und Y, kohabiert zu haben. X leugnete aber und wurde nach der Eidesleistung freigesprochen, während Y den Beischlaf, wenngleich sehr nahe der äußersten Grenze der Empfängniszeit zugab. Y wurde demnach zur Zahlung von Alimenten verurteilt. Y machte die Sache beim Östlichen Landesgericht anhängig; es wurden nun Blutgruppenbestimmungen von Mutter (Gruppe O), Kind (Gruppe A) und Y (Gruppe B) vorgenommen, wonach Y nicht der Vater des Kindes sein konnte. Der staatliche Gerichtsärzterat trat in einer Erklärung vom 11. IV. 1929 der Erklärung des Institutes bei. Dessenungeachtet wurde Y durch das Landesgericht am 13. V. 1929 zur Alimentenzahlung verurteilt. In dem Urteilsspruch wird gesagt, daß, da die Beteiligten in der Zeugungszeit geschlechtlich verkehrt haben, der Berufer, ungeachtet der vorgenommenen Blutgruppenbestimmung, zur Zahlung zu verurteilen ist.

Gegen dies Urteil wurde mit Genehmigung des Justizministeriums beim Obersten Gerichtshof Berufung eingelegt. In dem Urteilsspruch des *Obersten Gerichtshofes* vom 20. XII. 1929 heißt es u. a.: „... indem das Resultat der Blutgruppenuntersuchungen unter Bezugnahme auf die Erklärung des staatl. Gerichtsärzterates dem Urteil zugrundegelegt wird, ist der Appellant (Y) freizusprechen.“

In der 3. Sache war nur 1 Kindsvater angegeben. Er gab den Beischlaf mit der Kindesmutter in der Zeugungszeit zu, jedoch nahe an der äußersten Grenze. Bei der Blutgruppenbestimmung erwies die Mutter sich als Gruppe A, das Kind als O und der angebliche Vater als Gruppe AB. In der Erklärung des Institutes vom 27. VIII. 1928, zu welcher Zeit man sich, wie gesagt, bei der Ausschließung einzig und allein auf Basis der *Bernsteinschen Formel* etwas vorsichtig ausdrücken zu müssen glaubte, wird gesagt, die Möglichkeit, N. N. könnte der Vater sein, läge so fern, daß man davon absehen könne. Nach Ansicht des *Amtsgerichtes* konnte die in der Erklärung des Institutes enthaltene Begrenzung der Möglichkeit der Vaterschaft für die Beurteilung der Sache nicht ausschlaggebend sein, und N. N. wurde zu zahlen verurteilt. Es wurde nochmals eine Gruppenbestimmung ausgeführt, die das nämliche Ergebnis hatte, und das Institut gab nunmehr eine dahin lautende Erklärung ab, N. N. könne nach der Blutgruppenbestimmung als Vater ausgeschlossen werden. Dieser Erklärung trat der staatliche Gerichtsärzterat bei. Die Sache wurde beim *Landesgericht* appelliert. Hier behauptete N. N., der Beischlaf habe außerhalb der Zeugungszeit stattgefunden. Da es auf

Grund der wechselnden Erklärungen N. N.s nicht zulässig war, ihn zu vereidigen, wurde die Sache von der Eidesleistung der Kindesmutter abhängig gemacht. Sie erhärtete ihre Aussage, in der Zeugungszeit mit N. N. kohabitiert zu haben, danach eidlich und N. N. wurde zur Zahlung verurteilt.

Die Sache wurde daraufhin beim *Obersten Gerichtshof* anhängig gemacht. Dem Institut wurde nun eine Erklärung darüber abgefordert, ob es möglich sei, daß bei der Übertragung der Blutgruppen ein Überspringen einer Generation stattgefunden hätte. Unter Hinweis darauf, daß die Blutgruppen der Mutter und N. N.s bei wiederholten Untersuchungen keine Defekte aufgewiesen und das Blut des Kindes bei 2 Untersuchungen (24. VIII. 1928 und 7. II. 1929) keine Receptoren enthalten habe, sowie daß bei den nämlichen Untersuchungen sowohl Agglutinin Anti-A als auch Anti-B von zunehmender Stärke zwischen der 1. und 2. Untersuchung ermittelt worden war, verneinte das Institut die Möglichkeit des Überspringens. Dieser Erklärung trat der staatl. Gerichtsärzterat bei. Der *Oberste Gerichtshof* legte dem Urteil die Blutgruppenbestimmung zugrunde und sprach N. N. frei; die Kindesmutter hatte demnach keinen „Vater“ für ihr Kind.

In der 4. Sache des *Obersten Gerichtshofes* handelte es sich um einen Mann, der, ehe man begonnen hatte, Blutgruppenbestimmungen in Paternitätssachen zu benutzen, verurteilt worden war, Alimente für ein Kind zu zahlen; er veranlaßte später, daß die Gruppenbestimmung gemacht wurde, durch die sich herausstellte, daß er nicht der Vater des Kindes sein konnte. Er erhielt die Genehmigung, beim *Östlichen Landesgericht* Berufung einzulegen, wo das Amtsgerichtsurteil aber bestätigt wurde. Die Sache wurde nun vor den *Obersten Gerichtshof* gebracht. Es wurde wiederum eine Gruppenbestimmung vorgenommen, die genau dasselbe Resultat gab wie das erste Mal, nämlich, daß der Appellant nicht der Vater sein konnte. — Durch den Urteilsspruch des *Obersten Gerichtshofes* vom 18. III. 1930, dem das Resultat der Untersuchung zugrunde gelegt wurde, wurde der Mann freigesprochen und der Zahlung von Alimenten überhoben.

*Faßt man* den Ausfall der Alimentationssachen, in denen eine Ausschließung bei den verschiedenen Gerichtsinstanzen stattgefunden hat, nun zusammen, so ergibt sich folgendes: Bei den *Amtsgerichten* wurden die Sachen in sämtlichen Fällen im Einklang mit dem Resultat der Blutgruppenbestimmung entschieden, nämlich entweder durch Urteilspruch, Vergleich oder Einstellung des Verfahrens.

Bei den *Landesgerichten* hat man den Blutgruppenbestimmungen bislang keine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen gewagt, und zwar insbesondere in denjenigen Fällen, wo das eventuelle Freisprechungsurteil einzig und allein auf Basis der Blutgruppenbestimmung gefällt werden mußte.

Der *Oberste Gerichtshof* hat alle die angezeigten Sachen im Einklang mit der Blutgruppenbestimmung entschieden; während aus den zuerst gefallenen Urteilen aber hervorgeht, daß eine Ausschließung durch Blutgruppenbestimmung als wichtiger Indizienbeweis zu betrachten ist,

der in Verbindung mit anderen Umständen in der Sache zur Freisprechung führen könne, hat sich in den jüngsten Urteilssprüchen in der vom Obersten Gerichtshof dieser Frage gegenüber vertretenen Standpunkte ein bedeutsamer prinzipieller Umschwung vollzogen. Aus diesen Urteilssprüchen geht eindeutig hervor, daß der *Oberste Gerichtshof* in Alimentationssachen nunmehr eine Ausschließung durch Blutgruppenbestimmung als vollgültigen Beweis für die Unmöglichkeit anerkennt, daß der betreffende Mann der Vater des Kindes sein kann, ein Beweis, der, anderen mit der Sache verknüpften Umständen sowie der Möglichkeit zum Trotz, daß es unter den angegebenen Männern alsdann „keinen Vater“ für das Kind gibt, doch zur Freisprechung führt. Demnach kann festgestellt werden, daß dies die künftige Rechtspraxis an den dänischen Gerichtshöfen sein wird, da die Amts- und Landesgerichte dem jetzt vom Obersten Gerichtshof vertretenen Standpunkte sicher beitreten werden.

b) Die Besprechung der großen Gruppe von insgesamt 199 Alimentationssachen, in welchen keiner der angeblichen Kindesväter durch die Blutgruppenbestimmung ausgeschlossen werden konnte, soll etwas kürzer gefaßt werden.

140 dieser Sachen wurden durch Urteilsspruch entschieden, und die Blutgruppenbestimmung hatte in keinem einzigen Falle irgendwelchen Einfluß auf die Urteilsfällung.

46 Sachen wurden durch Vergleich zwischen den Beteiligten erledigt. In vielen dieser Sachen ist anzunehmen, daß die Blutgruppenbestimmung von Nutzen gewesen ist, insofern nämlich, als einige der angeblichen Kindesväter sich vor der Blutgruppenbestimmung weigerten, einen Vergleich einzugehen und erst nachher, wenn sich herausgestellt hatte, daß ihre Vaterschaft jedenfalls nicht ausgeschlossen war, sich zu einem Vergleich über die Zahlung von Alimenten verstanden, wodurch die Gerichte in den besagten Fällen der Urteilsfällung, bzw. der Vereidigung der Beteiligten usw. überhoben wurden.

In 10 Sachen, in denen es sich um beabsichtigte oder bereits erfolgte Berufung gegen die durch die anderen Gerichtshöfe gefällten Urteile handelte, bewirkte die Blutgruppenbestimmung durch ihren negativen Ausfall (keine „Ausschließung“), daß die Berufungssachen aufgehoben wurden oder die beabsichtigte Berufung unterblieb.

2 Sachen wurden während der Gerichtsverhandlungen aufgehoben, weil in beiden einer der angeblichen Kindesväter sich, nachdem er von dem Ausfall der Blutgruppenbestimmung in Kenntnis gesetzt worden war, bereit erklärte, die Kindesmutter zu heiraten.

Schließlich ist eine eigentümliche Sache zu besprechen, in welcher die Kindesmutter 2 Männer als mögliche Kindesväter angegeben hatte.

Die Mutter gehörte zur Gruppe B, das Kind zur Gruppe O und der eine angebliche Vater zur Gruppe O. Der andere angebliche Vater befand sich in Canada und wünschte, daß auch mit seinem Blute die Gruppenbestimmung vorgenommen würde. Sie hätte natürlich in Canada angestellt werden können, es wäre aber mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden gewesen, hinlängliche Garantie für die Verlässlichkeit der eventuellen Untersuchungsmethode zu erlangen; das Institut machte deshalb den Vorschlag, zuerst eine Gruppenbestimmung des Blutes der hier im Lande wohnhaften Mutter des betreffenden Mannes, die sich zu dieser Untersuchung bereit erklärte, vorzunehmen. Es stellte sich nun heraus, daß sie zur Blutgruppe O gehörte. Bei Zugrundelegung der Bernsteinschen Formel war es somit erwiesen, daß der Sohn entweder O, A oder B sein mußte und daß er, gleichviel zu welcher dieser 3 Gruppen er gehörte, der Vater des Kindes von Gruppe O sein konnte.

**2. Ehesachen:** insgesamt 24. Aufschluß über den Ausfall der Sachen liegt in 23 Fällen, kein Aufschluß in 1 Falle vor.

23 Fälle + Aufschluß über den Ausfall der Sachen.	Ausschließungssachen 5 (a).
	Nichtausschließungssachen 18 (b).
1 Fall - Aufschluß über den Ausf.	Nichtausschließungssache.

a) Eine der Ausschließungssachen, in der weder der Ehemann noch der andere angebliche Vater nach der Blutgruppenbestimmung Vater des Kindes sein konnte, wurde beim Amtsgericht abgewiesen und über ihr weiteres Schicksal ist nichts bekannt.

1 Sache schwiebte vor dem Westlichen Landesgericht, 3 vor dem Östlichen Landesgericht und in einer wurde an den Obersten Gerichtshof appelliert und von diesem das Urteil gefällt.

In der vom Westlichen Landesgericht am 1. IX. 1928 (U. f. Retsvæsen 1928, S. 1101) abgeurteilten Sache wurde der geschiedene Ehemann in Übereinstimmung mit dem Ausfall der Blutgruppenbestimmung von der Zahlung von Alimenten freigesprochen.

In der einen der am Östlichen Landesgericht abgeurteilten Sachen, in der der Ehemann nach der Blutgruppenbestimmung nicht Vater des Kindes sein konnte, wurde am 30. V. 1928 ein vorläufiges Urteil gefällt, worin der Ausfall der Sache von der eidlich erhärteten Aussage der Kindesmutter, daß sie in der Empfängniszeit mit einem anderen als dem Ehemanne geschlechtlich verkehrt hatte, abhängig gemacht wurde. Nach der Eidesleistung wurde der andere Mann verurteilt, Alimente zu zahlen, trotzdem es sehr wahrscheinlich war, daß die Kindesmutter in der Empfängniszeit, wenngleich an der äußersten Grenze derselben, mit dem Ehemann geschlechtlich verkehrt hatte. — In dieser Sache wurde eine Erklärung vom staatlichen Gerichtsärzterat (10. V. 1928) beigebracht, in der, im Einklang mit der am 4. IV. 1928 vom Gerichtsmedizinischen Institut abgegebenen Erklärung in bezug auf die Paternitätsmöglichkeiten, hinzugefügt wird, „daß die wissenschaftliche Basis für die Blutgruppenbestimmungen bei Menschen nunmehr als so umfassend und sicher zu betrachten ist, daß die bei der praktischen Anwendung von geübten Forschern damit erzielten Ergebnisse zahlreichen anderen im Dienste des Rechts benutzten wissenschaftlichen Beweismitteln an Sicherheit nichts nachgeben, sondern vielmehr als so unzweifelhaft gelten müssen, daß sie, vom gerichtsärztlichen Standpunkte aus betrachtet, als geeignet anzusehen sind, die für gerichtliche Entscheidungen in Paternitätssachen erforderliche Grundlage zu bilden.“

Demzufolge glaubte das Gericht, diese sachkundigen Erklärungen (vom *gerichtsmedizinischen Institut* und vom staatl. *Gerichtsärzterat*) als Grundlage benutzen zu können und urteilte daher, der Ehemann könne nicht der Vater des Kindes sein.

In einer ähnlichen Sache wurde der geschiedene Ehemann ebenfalls vom Östlichen Landesgericht freigesprochen und das Kind für „*unehelich*“ erklärt. Das betreffende Kind mußte, dem staatlichen Gerichtsärzterat zufolge, die Frucht eines in dem Zeitraum von kurz vor Mitte Juli nach kurz vor Mitte September 1925 vollzogenen Beischlafes sein, und die Kindesmutter hatte eingestanden, im September 1925 mit einem später verstorbenen Dritten geschlechtlich verkehrt zu haben.

Da das Kind demnach die Frucht des Beischlafes der Kindesmutter mit besagtem Dritten sein konnte, befand das Gericht, es müsse die Aussagen des Gerichtsmedizinischen Institutes und des staatlichen Gerichtsärzterates (wonach der geschiedene Ehemann nicht der Vater des Kindes sein konnte) bei der Beurteilung der Sache zugrundelegen, wonach das Kind nicht als eheliches Kind zu betrachten war (23. X. 1928). Gegen dieses Urteil wurde beim Obersten Gerichtshof Berufung eingelegt, wo es aber bestätigt wurde (11. XI. 1929), wobei das Gericht auf die Prämissen des Landesgerichts sowie darauf verwies, daß die Kindesmutter erst im Spätsommer 1927 Ansprüche gegen den geschiedenen Mann erhob und daß die dem Obersten Gerichtshof unterbreiteten neuen Erklärungen die Richtigkeit der Behauptung des Ehemannes, er habe in dem in der Erklärung des staatlichen Gerichtsärzterates genannten Zeitraum keinen Geschlechtsverkehr mit der Kindesmutter gehabt, bekräftigten.

Die genannten Sachen werden mithin sowohl durch die Landesgerichte als auch durch den Obersten Gerichtshof im Einklang mit dem Ausfall der Blutgruppenbestimmung entschieden; das geschah hingegen nicht in der letzten dieser Sachen, in der das Kind durch den Urteilsspruch des Östlichen Landesgerichts (18. VI. 1929) als „*eheliches*“ Kind betrachtet wurde, trotzdem der Ehemann nach der Blutgruppenbestimmung nicht der Vater des Kindes sein konnte (die Prämissen fehlen).

b) in den 18 „*Nichtausschließungssachen*“ war die Blutgruppenbestimmung für den Entscheid der Sachen ohne Belang; doch wurden 3 Sachen von den Klägern zurückgezogen, nachdem sie von dem Ausfall der Blutgruppenbestimmung in Kenntnis gesetzt worden waren.

In 10 Sachen wurde das Kind unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Ehemann mit der Kindesmutter in der Empfängniszeit Geschlechtsverkehr gehabt oder jedenfalls mit ihr zusammen gewohnt hatte, als „*ehelich*“ betrachtet.

In 2 Sachen wurde das Kind unter Berücksichtigung der Aufschlüsse über das Zusammenleben der Ehegatten als „*ehelich*“ betrachtet; in 1 Sache wurde die Urteilsfällung von der eidlichen Aussage der Kindesmutter abhängig gemacht und 2 Sachen wurden schließlich auf Grund mangelnder Beweise abgewiesen.

3. *Meineidssachen*, insgesamt 11. Aufschluß über den Ausfall der Sachen liegt in sämtlichen 11 Fällen vor, von welcher einer eine „Aus-

schließungssache“, die anderen 10 „Nichtausschließungssachen“ bestrafen.

Die Untersuchung wurde in diesen Sachen vorgenommen, um eventuell Beweismaterial dafür zu erlangen, daß eine in einer früher entschiedenen Paternitätsache angegebene eidliche Aussage falsch war oder nicht.

Es handelt sich in diesen *Strafsachen* um die entweder gegen einen angeblichen Kindesvater oder eine Kindesmutter erhobene Anklage des Meineids.

Handelt es sich um Meineidsbeziehung eines angeblichen Kindesvaters, der sich durch die Eidesleistung seiner Alimentationspflicht entzogen hat, so gibt es ja 2 Möglichkeiten:

a) Daß nach der Blutgruppenbestimmung nichts im Wege ist, daß der Betreffende der Vater des Kindes sein kann. Die Feststellung, daß der angegebene Mann nach der Blutgruppenbestimmung Vater des Kindes sein kann, besagt jedoch nichts darüber, ob er einen falschen Eid geleistet hat oder nicht (mit anderen Worten, ob er in der Empfängniszeit der Kindesmutter beigewohnt hat oder nicht). 8 dieser Sachen wurden denn auch fallen gelassen, ohne daß die Anklage erhoben worden wäre, und in denjenigen Fällen, wo sie bereits erhoben war, wurde das Verfahren eingestellt, weil hinlängliche Beweise gegen den Beschuldigten nicht erbracht werden konnten. Nur in 1 Sache wurde der Beschuldigte — unter Berücksichtigung des übrigen Beweismaterials — wegen Meineids zu 2 Jahren Zuchthaus sowie zur Zahlung von Alimenten für das Kind verurteilt.

Die 2. Möglichkeit:

b) Daß der des Meineids bezichtigte angebliche Vater nach der Blutgruppenbestimmung nicht Vater des Kindes sein kann, müßte eher zugunsten des Mannes sprechen, wenngleich es nicht notwendigerweise bedeutet, daß sein Eid nicht falsch ist, da er in der Zeugungszeit sehr wohl einen — nichtbefruchtenden — Beischlaf mit der Kindesmutter gehabt haben kann. In einem der am Institut behandelten Fälle konnte der als Kindesvater angegebene Mann nach der Blutgruppenbestimmung ausgeschlossen werden und es ist anzunehmen, daß dieselbe wesentlich dazu beigetragen hat, daß er vom Geschworenengericht am 6. IX. 1928 von der Anklage des Meineids freigesprochen wurde.

In denjenigen Fällen, wo die Kindesmutter des Meineids angeklagt wird (die eidliche Aussage geht gewöhnlich darauf hinaus, daß sie in der Zeugungszeit keinen Geschlechtsverkehr mit anderen Männern als dem Beklagten gehabt hat), kann die Blutgruppenbestimmung größere Beweiskraft erlangen, denn wenn sie beweist, daß der angegebene Mann nicht der Vater des Kindes sein kann, ist das ein bedeutsamer Gegenbeweis gegen den von der Kindesmutter geleisteten Eid, wenngleich

sie ihn natürlich nicht bewußt gefälscht zu haben braucht. Derartige Fälle sind in dem Material des Institutes nicht vorgekommen. In der 1. Sache, mit der das Institut betraut wurde und wo es sich um Mein-eidsbeschuldigung der Kindesmutter handelte, konnte der angegebene Mann nach der Blutgruppenbestimmung Vater des Kindes sein. Die Entscheidung dieser Sache wurde vom Amtsgericht von der Eidesleistung des angeblichen Vaters abhängig gemacht, die versehentlich sogleich nach der Verkündigung des vorläufigen Urteils stattgefunden hatte, ohne daß die im Rechtspflegegesetz vorgeschriebene Frist innegehalten worden war. Die Kindesmutter legte Berufung ein und das Landesgericht machte sein Urteil von ihrem Eide abhängig, den sie auch leistete. Blieb die Frage, wer von den Beteiligten, die ihre Aussage beide eidlich erhärtet hatten, sich des Meineids schuldig gemacht hatte, und um womöglich den fehlenden Beweis zu erbringen, wurde die Blutgruppenbestimmung ausgeführt, bei der sich, wie gesagt, herausstellte, daß der angegebene Mann sehr wohl Vater des Kindes sein konnte. Da nun weder auf diese noch auf andere Weise handgreifliche Beweise gegen die Beteiligten erbracht werden konnten, wurde das Verfahren eingestellt und keiner von ihnen gerichtlich belangt.

4. „Andere Sachen“, insgesamt 15. In 13 Sachen liegt Aufschluß über den Ausfall vor, in 2 dagegen nicht. Zwischen diesen 15 befand sich keine einzige Ausschließungssache.

In 11 Sachen wurde die Untersuchung vorgenommen wegen beabsichtigter Wiederaufnahme früher entschiedener Alimentationsfragen. Da die Blutgruppenbestimmung in diesen Sachen keinen Aufschluß gab, der als neues Beweismaterial dienen konnte, wurde von der Wiederaufnahme entweder einfach abgesehen oder der öffentliche Ankläger hielt es nicht für geboten, die Wiederaufnahme zu gestatten.

In 1 Falle war die Sachlage die, daß, nachdem ein angeblicher Kindesvater durch das Amtsgericht freigesprochen worden war, später Verdacht geschöpft hatte, das Kind sei durch Blutschande, d. h. durch Beischlaf der Kindesmutter mit ihrem Vater, erzeugt worden. Die Blutgruppenbestimmung konnte in diesem Falle hinsichtlich der Vaterschaft keinen Fingerzeig geben, und das Verfahren wurde eingestellt.

Schließlich wurde die Blutgruppenbestimmung am Institut in 1 Falle auf Verlangen des Anwalts des angeblichen Kindesvaters ausgeführt und da nach der Blutgruppenbestimmung nichts im Wege war, daß der betreffende Mann Vater des Kindes sein konnte, wurde die Sache auf privatem Wege dahin geregelt, daß der Betreffende Alimente für das Kind zahlt.

#### *Zusammenfassung.*

1. Kurze Prüfung der älteren Methoden zur Vaterschaftsbestimmung (Feststellung des Zeugungszeitraums im Verhältnis zur Schwan-

gerschaftsdauer nach Aufklärung des Beischlafszeitpunktes und des Zustandes des Kindes bei der Geburt)

Nachweis ihrer Unsicherheit und Unzulänglichkeit.

2. Andere Verfahren zur Paternitätfeststellung vor der Blutgruppenmethode (Verhältnisse der Augen, Haare, Hautfarbe, Mißbildungen, Fingerabdrücke usw.) haben nur spärliche Resultate gegeben.

3. Die Einführung der Blutgruppenmethode und ihre Anwendung in Paternitätssachen im In- und Auslande.

4. Die Technik des Institutes: Die Objektträgermethode hat sich als zweckmäßig und völlig verlässlich erwiesen.

Es wurden starke Testsera und empfindliche Blutkörperchen benutzt. Die Bestimmungen wurden stets als Doppelbestimmungen bei Benutzung von Testsera und Testblutkörperchen aller 4 Gruppen ausgeführt.

5. Aus Rücksicht auf die Möglichkeit eines bei Kindern spät auftretenden Receptors hat das Institut bei der Mehrzahl der Kinder, deren Agglutinin (Agglutinine) bei der Untersuchung noch nicht zur Entwicklung gekommen oder so schwach war, daß es nicht ausgeschlossen war, es könnte sich um „Mutteragglutinine“ handeln, die Blutgruppe nicht mit Sicherheit feststellen zu können geglaubt, sondern anheimgestellt, daß die Untersuchung nach einigen Monaten wiederholt würde. Solche Wiederholung erfolgte in reichlich einem Drittel der Fälle, und die Blutgruppe war alsdann die nach dem Receptorbefund bei der 1. Untersuchung zu erwartende.

6. In dem untersuchten Material wurde in keinem einzigen Falle eine Abweichung von der Bernstein'schen Erblichkeitsformel ange troffen.

7. *Übersicht über das Material des Institutes* (vom 25. IV. 1927 bis 18. I. 1930) an Blutgruppenbestimmungen in Paternitätsachen: 500 Sachen (1759 Blutproben) zeigten u. a.:

a) Die Gruppenverteilung entsprach völlig den früher hier in Dänemark veröffentlichten Statistiken:

Gruppe O . . . . .	42,8 %
„ A . . . . .	42,4 %
„ B . . . . .	11,3 %
„ AB . . . . .	3,5 %.

b) *Anzahl „geeigneter“ und „ungeeigneter“ Sachen:*

Nach Bernstein geeignete: 334, ungeeignete: 166. Nach v. Dungern-Hirschfeld geeignete: 110, ungeeignete: 390.

c) *Anzahl „Ausschließungssachen“ im Gesamtmaterial (500 Sachen):* 64 = 12,8% ; zwischen den nach Bernstein geeigneten Sachen (334): 64 = 19,2% , ausgeschlossene angebliche Väter im Gesamtmaterial (769 angebliche Väter): 83 = 10,8% ; zwischen den in den geeigneten Sachen untersuchten Männern (545 angebliche Väter): 83 = 15,2% .

8. Die ersten 300 Sachen, in welchen die Resultate des gerichtlichen Ausfalls der Sachen aufgezeigt werden, verteilen sich je nach der Art wie folgt:

- a) 250 Alimentationssachen betr. unverehelichte Mütter, Aufschluß über den Ausfall in 238 Sachen;
- b) 24 „Ehesachen“, Aufschluß über den Ausfall in 23 Sachen;
- c) 11 „Meineidssachen“, Aufschluß über den Ausfall in 11 Sachen;
- d) 15 „andere Sachen“, Aufschluß über den Ausfall in 13 Sachen.

9. Die Blutgruppenbestimmung als Beweismittel in Sachen, in welchen die Ausschließung erfolgte, wurde von den verschiedenen Gerichtsinstanzen in Dänemark etwas unterschiedlich beurteilt.

a) Bei den *Amtsgerichten* wurden alle Ausschließungssachen dahin erledigt, daß der oder die ausgeschlossenen Männer von der Zahlung von Alimenten freigesprochen wurden, und zwar gleichviel, ob es sich um Urteilsfällung, Vergleich oder um Einstellung des Verfahrens handelte.

Bei solchen Urteilsfällungen ist nach den Aufschlüssen, die dem Institut über die Sachen in die Hände gelangt sind, anzunehmen, daß das Resultat der Blutgruppenbestimmung jedenfalls in vielen Fällen die einzige oder die hauptsächlichste Ursache der Freisprechung gewesen ist, in anderen Sachen gründete sie sich allerdings auch auf andere äußere Umstände.

b) Bei den *Landesgerichten* tritt entschieden die Tendenz zutage, sich nach den durch die Blutgruppenbestimmung erzielten Resultaten zu richten, wobei das Urteil jedoch nur ungern ausschließlich auf Basis dieses Resultates gefällt wurde.

c) Der *Oberste Gerichtshof* hat in den ersten bei demselben anhängiggemachten Sachen die Ausschließung durch Blutgruppenbestimmung als wichtigen Indizienbeweis betrachtet, der in Verbindung mit anderen Umständen zur Freisprechung führen konnte. In den jüngsten vom Obersten Gerichtshof in Alimentationssachen gefällten Urteilen hat sich in dem dieser Frage gegenüber vom Obersten Gerichtshof vertretenen Standpunkte aber die überaus wichtige *prinzipielle Änderung* vollzogen, daß die *Ausschließung nach der Blutgruppenbestimmung jetzt als vollgültiger Beweis der Unmöglichkeit zu betrachten ist, daß ein bestimmter Mann Vater des Kindes sein kann*, ein Beweis, der, anderen Umständen in der Sache zum Trotz, zur Freisprechung führen muß.

In Ehesachen hat der Oberste Gerichtshof jedoch noch keine Gelegenheit gehabt, zu der Bedeutung der Blutgruppenbestimmung als alleinigem Beweismittel für die Unmöglichkeit einer Vaterschaft Stellung zu nehmen.

10. Außer der großen und selbstverständlichen Bedeutung, die der Ausschließung selbst für den oder die angeblichen Kindesväter sowie

der Begrenzung der Zahl (eventuell auf einen einzigen) der Väter für das Kind zukommt, hat die Ausschließung nicht selten dazu beigetragen, die Wahrheit an den Tag zu bringen, z. B. wenn die Kindesmutter fälschlich einen oder mehrere Männer angegeben und den wirklichen Vater anzugeben unterlassen hat. In einigen Fällen — sowohl in Ausschließungs- als auch in Nichtausschließungssachen — hat die Blutgruppenbestimmung im großen ganzen bewirkt, daß die Beteiligten einen Vergleich eingegangen sind oder daß das Verfahren eingestellt wurde; in ein paar Sachen erklärte einer der angeblichen Väter sich nach erfolgter Blutgruppenbestimmung bereit, die Kindesmutter zu heiraten.

11. In Meineidssachen muß die Ausschließung nach der bisherigen Sachlage zugunsten des des Meineids bezichtigten Mannes sprechen. Handelt es sich um Eidesleistung seitens der Kindesmutter (in bezug auf in der Empfängniszeit mit einem bestimmten Manne vollzogenen Beischlaf), so wird die Ausschließung des angeblichen Kindsvaters durch die Blutgruppenbestimmung ein gewichtiges Indizium gegen ihre eidliche Aussage bilden.

---